

Der Rat unterstützt das Vorgehen der in der Subregion anwesenden Missionen der Vereinten Nationen, die entsprechend ihrem jeweiligen Mandat bei Abrüstungsprozessen im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen behilflich sind, und fordert die internationalen Partner auf, den zentralafrikanischen Ländern beim Aufbau und bei der Stärkung ihrer Fähigkeit behilflich zu sein, Maßnahmen zur Verhütung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie im Hinblick auf die Sicherheit und die Verwaltung der Waffenbestände, insbesondere der Kleinwaffen und leichten Waffen, festzulegen und durchzuführen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig die bevorstehende, von den Vereinten Nationen im Juni 2010 abzuhaltende vierte Zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, und legt den Mitgliedstaaten, namentlich denjenigen in der Subregion Zentralafrika, nahe, mit dem Vorsitz uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um einen erfolgreichen Ausgang der Tagung zu gewährleisten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in instabile Gebiete Zentralafrikas zu beschränken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Inhalt dieser Erklärung im Hinblick auf ihre Weiterverfolgung in seinem zweijährlichen Bericht zu berücksichtigen.“

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN³⁰⁶

Beschluss

Auf seiner 6199. Sitzung am 13. Oktober 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³⁰⁷ und, eingedenk des Friedensabkommens für Darfur, die Vollendung des politischen Prozesses und das Ende der Gewalt und der Missbrauchshandlungen in Darfur,

³⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

³⁰⁷ S/2005/78, Anlage.

erneut erklärend, wie wichtig die Förderung eines politischen Prozesses zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Darfur ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen Parteien, die sich noch nicht zur Teilnahme an Verhandlungen bereit erklärt haben, dies sofort zu tun, und an alle Konfliktparteien, voll und konstruktiv an dem Prozess mitzuwirken und mit dem Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibril Yipènè Bassolé, zusammenzuarbeiten,

sowie erneut erklärend, dass eine dauerhafte politische Lösung und beständige Sicherheit in Darfur herbeigeführt werden müssen, und beklagend, dass das Friedensabkommen für Darfur von den Unterzeichnern bisher nicht vollständig durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von dem Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der Lage im Bereich der humanitären Hilfe und des Zugangs der humanitären Helfer zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewaltsame Angriffe zu unterlassen,

verlangend, dass die Konfliktparteien Zurückhaltung üben und alle Arten von Kampfhandlungen einstellen,

sowie verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, im Einklang mit Resolution 1888 (2009) vom 30. September 2009, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009, sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend, der vollständigen und wirksamen Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

es begrüßend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ihre Absicht bekundet hat, Leitlinien zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats auszuarbeiten,

unter Hinweis auf den am 30. April 2009 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe³⁰⁸ und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „Ausschuss“) die Empfehlungen der Gruppe zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, im Laufe ihres vergangenen Mandats,

³⁰⁸ Siehe S/2009/562, Anlage.

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁹, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007 und 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008 verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2010 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. März 2010 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben;

6. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6199. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁰⁹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.